



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 67.4

Datum: - 3. FEB. 2022

Fällung Waldstück Holunderweg
AF1961/22

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist. Hinsichtlich der Fragen 4 bis 6 kommt hinzu, dass diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Die Fragen 4 bis 6 gehen deutlich über den Sachverhalt der Baumfällung hinaus, indem sie auf allgemeine Rechtsauskünfte oder Informationen über rein hypothetische bzw. lediglich vermutete oder erwartete Sachverhalte abzielen. Keine der in den Fragen 4 bis 6 hinterfragten Konstellationen erfüllt m. E. die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 4 bis 6 habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Aus Pressemeldungen wie auch durch Anfragen von Bürgern habe ich von massiven Baumfällungen auf einem privaten Waldstück zwischen Holunderweg und Stauffenbergallee in der Dresdner Neustadt erfahren. Aus den gleichen Quellen wurde bekannt, daß nach Auskunft der Unteren Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden für diese Fällungen keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Hat sich die Untere Forstbehörde vor Beginn der Fällungen ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten gemacht?“**

Wirtschaftsmaßnahmen durch den Kleinprivatwaldbesitzer im Rahmen von § 18 SächsWaldG (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen) bedürfen keiner Beginnanzeige. Somit war die Untere Forstbehörde vor Beginn der Fällung nicht auf der Fläche.

- 2. „Gab es vor Beginn der Fällungen eine Prüfung seitens der Unteren Forstbehörde, ob in dem Waldstück geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse oder Spechte angesiedelt sind?“**

Durch die Stadtverwaltung erfolgte keine Prüfung zu geschützten Tierarten vor Beginn der Fällung. Erst durch die Initiative von Anordnungen wurde bei laufender Fällung die Naturschutzbehörde hinzugezogen, die entsprechende Schutzmaßnahmen vornahm.

- 3. „In den oben erwähnten Pressemeldungen wird berichtet, daß die Untere Forstbehörde auf externe Gutachten verweist, die angeblich die Fällungen begründen. Was für Gutachten sind das, welche Begründungen für die Fällungen sind dort enthalten, und wo kann man diese Gutachten einsehen?“**

Die Untere Forstbehörde hat zu keiner Zeit auf externe Gutachten verwiesen. Der Eigentümer hat in einer Presseinformation ein Gutachten erwähnt.

- 4. „Welche Regelungen für Genehmigungen zur Fällung von Bäumen in Waldstücken innerhalb bewohntem Gebiet greifen in diesem Fall? Gibt es hier andere Bestimmungen als für Waldstücke innerhalb von als Wald eingestuftem Gebiet?“**

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes gelten unabhängig von der Lage der Waldfläche. Waldbewirtschaftung, auch Erntennutzung durch „Auf Stock“ setzen, bis zu einer Flächengröße von zwei Hektar sind genehmigungs- und anzeigefrei.

Die Stadtverwaltung wird sich künftig für einen besseren Schutz kleinerer, urbaner Waldflächen im Waldgesetz einsetzen.

- 5. „Gab es für die Behörden einen gesetzlichen Spielraum für Waldstücke innerhalb von bewohntem Gebiet, die Genehmigung für die Fällungen zu versagen? Falls ja: Warum wurden diese Spielräume nicht ausgenutzt?“**

Nach Sächsischem Waldgesetz gab es keine rechtliche Grundlage, die Wirtschaftsmaßnahme zu untersagen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen urbanen Räumen und freier Landschaft.

- 6. „Gab es generell seitens der Unteren Forstbehörde Maßnahmen, die Baumfällungen zu unterbinden?“**

Ein Eingreifen der Unteren Forstbehörde zum Unterbinden der Fällungen war forstrechtlich nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert